



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-412.07

Bregenz, am 30.03.2007

Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1030 Wien
SMTP: alexandra.lust@bmgfj.gv.at

Auskunft:
Mag Olliver Haas
Tel.: +43(0)5574/511-20214

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem das Zahnärztegesetz und das Zahnärztekammergesetz geändert werden \(Zahnärzterechts-Novelle 2007\); Entwurf, Stellungnahme](#)
Bezug: [Schreiben vom 8. März 2007, GZ. BMGF-92161/0001-I/6/2007,](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird – unvorgreiflich der Haltung im Zustimmungsverfahren gemäß Art. 129a Abs. 2 B-VG – wie folgt Stellung genommen:

I. Allgemeines:

Gegen die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG gibt es keine Bedenken. Die Richtlinien 2003/109/EG und 2004/38/EG werden jedoch durch den vorliegenden Entwurf nicht vollständig umgesetzt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 9 Abs. 2 Z. 1:

Wie in den Erläuterungen richtig ausgeführt, sind gemäß Art. 11 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2003/109/EG langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige im Bereich der Anerkennung der berufsqualifizierenden Diplome wie eigene Staatsangehörige zu behandeln. Neben dem im § 9 Abs. 2 Z. 1 des Entwurfes genannten Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ gemäß § 45 NAG kommt für diese begünstigten Personen aber auch ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ gemäß § 48 NAG in Frage.

Völlig unberücksichtigt bleibt die Umsetzung des Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie 2003/109/EG. Gemäß diesem muss langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen aus anderen Mitgliedsstaaten, die gemäß Art. 19 dieser Richtlinie einen Aufenthaltstitel erhalten haben, Gleichbehandlung in den Bereichen und unter den Bedingungen des Art. 11 dieser Richtlinie (somit auch bei der Diplomanerkennung) gewährleistet werden. Langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, die einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ eines anderen Mitgliedsstaates besitzen, werden bei Erfüllung der in § 49 NAG genannten Voraussetzungen die Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung-ausgenommen Erwerbstätigkeit“, „Niederlassungsbewilligung-beschränkt“ oder „Niederlassungsbewilligung-unbeschränkt“ erteilt.

Im § 9 Abs. 2 Z. 1 des Entwurfes müssten somit die genannten Aufenthaltstitel gemäß § 48 und 49 NAG auch aufgezählt werden.

Zu § 9 Abs. 2 Z. 2:

Wie richtig ausgeführt, enthält Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG eine Gleichbehandlungsregelung von Unionsbürgern mit eigenen Staatsangehörigen. Diese erstreckt sich auch auf Familienangehörige, die die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzen und das Recht auf Aufenthalt bzw. Daueraufenthalt genießen. Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen ist im § 52 NAG nur eine Niederlassungsfreiheit für Angehörige von freizügigkeitsberechtigten EWR-Bürgern, die selbst EWR-Bürger sind, normiert. Diese Personen sind jedoch von der Anerkennungsregelung im § 9 Abs. 1 des Entwurfes ohnehin erfasst und brauchen daher nicht noch mal aufgezählt werden. Das Niederlassungsrecht für Angehörige von freizügigkeitsberechtigten EWR-Bürgern, die nicht EWR-Bürger sind, ist im § 54 Abs. 1 NAG normiert.

Es müsste daher im § 9 Abs. 2 Z. 2 des Entwurfes von § 54 NAG, und nicht von § 52 gesprochen werden.

Zu den Erläuterungen (letzter Abs. zu Z. 4-6) sei angemerkt, dass § 52 NAG keinen Aufenthaltstitel regelt. Es soll daher in den Erläuterungen nicht vom Aufenthaltstitel gemäß § 52 (oder richtigerweise § 54) NAG gesprochen werden.

Zu den §§ 13, 45, 46 und 55 Abs. 4:

Es wird darauf hingewiesen, dass die in diesem Zusammenhang üblichen Übergangsbestimmungen betreffend im Zeitpunkt des Inkrafttretens allfällig anhängiger Berufungsverfahren fehlen.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), im Hause, via VOKIS versendet
2. Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg (UVS), Römerstraße 22, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
3. Abt. Sanitätsangelegenheiten (IVd), im Hause, via VOKIS versendet
4. Landeszahnärztekammer Vorarlberg, Schulgasse 19/1, 6850 Dornbirn, SMTP: office@vlbg.zahnaerztekammer.at
5. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
6. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
7. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: v@bka.gv.at
8. Herrn Vizepräsident des Bundesrates, Jürgen Weiss, Abteilung PrsR, im Hause, SMTP: juergen.weiss@vorarlberg.at
9. Herrn Bundesrat, Ing. Reinhold Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: r.einwallner@utanet.at
10. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
11. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
12. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
13. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, SMTP: norbert.sieber@parlinkom.gv.at
14. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
15. Frau Nationalrätin, Sabine Mandak, SMTP: sabine.mandak@vol.at
16. Herrn Nationalrat, Dr Reinhard Bösch, Sonnengasse 8, 6850 Dornbirn, SMTP: patrik.spreng@parlament.gv.at
17. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
18. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
19. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
20. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
21. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
22. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, SMTP: post@ooe.gv.at
23. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
24. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
25. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at

26. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP:
post@mdv.magwien.gv.at
27. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP:
vst@vst.gv.at
28. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: isolde.kramer@volkspartei.at
29. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
30. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-
klub@vfreiheitliche.at
31. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-
klub.vbg@gruene.at
32. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at